SMILIES GEFÄHRDEN DEN ÖFFENTLICHEN FRIEDEN!

Liebe Freunde,

die Rechtslage im Bereich unserer Aufklärung über die wahren Ereignisse zwischen 1933 und 1945, hier speziell über den sogenannten „Holocaust“ (= völlig verbranntes Opfer) — ein Wort, das in Deutschland erst durch die Ausstrahlung der vierteiligen US-amerikanische TV-Mini-Serie »Holocaust – Die Geschichte der Familie Weiss« im Januar 1979 bekannt wurde, hat sich seit den Beschlüssen des BverfG vom 22. Juni 2018 grundlegend geändert.

Vorab noch einige Informationen zum „Holocaust“:

Der 1929 geborene US-amerikanische Filmregisseur und Filmproduzent Marvin J. Chomsky produzierte die Serie nach dem Roman des 1922 geborenen US-amerikanischen Schriftstellers Gerald Green (geb. Greenberg), der auch das Drehbuch schrieb. Er erzählt die fiktive — also erfundene — Geschichte der jüdischen Berliner Arztfamilie Weiss zur Zeit des Nationalsozialismus. Übrigens ist Marvin J. Chomsky der Vetter des berühmten US-amerikanischen Linguisten Noam Chomsky, welcher im Herbst 1979 eine Petition zur Verteidigung der Redefreiheit des jüngst verstorbenen französischen Literaturprofessors Robert Faurisson unterzeichnet hatte. Im September 2010 trat Chomsky in Paris vor einem 1800 Personen starken Auditorium auf, um weiterhin für die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit Robert Faurissons einzutreten. (Quelle: Wikipedia)

Die Welt ist ja so klein …

Am 26. Februar habe ich Euch darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Hannover in dem Verfahren gegen Ralf Loehnert gegen den von ihr selbst geforderten Freispruch in Revision gegangen ist. Die Begründung, auf die wir alle gespannt waren, ist nun da.

Das BverfG hatte bekanntlich entschieden, dass im Falle einer Leugnung des Holocaust regelmäßig der öffentliche Frieden gefährdet ist, wie im Falle unserer Heldin Ursula Haverbeck — bei einer Verharmlosung jedoch muss das Gericht diese Gefährdung nachweisen. In der Hauptverhandlung gegen Ralf Loehnert waren sich Staatsanwaltschaft und Gericht einig, dass der Angeklagte mit seiner Aufklärungsarbeit den öffentlichen Frieden nicht gestört hatte.

Dieselbe Staatsanwaltschaft vertritt entgegen ihrer im Hauptverfahren geäußerten Ansicht nunmehr die Überzeugung, dass die von dem Angeklagten u. a. benutzten Smilies, das Verwenden von Großbuchstaben und der aggressiven roten Farbe, sehr wohl den öffentlichen Frieden gefährdet habe. Aber lest selbst …

Und bitte nicht in ein höllisches oder gar homerisches Gelächter ausbrechen — es könnte den öffentlichen Frieden stören.

Mit den besten Grüßen verbleibe ich

Euer Peter R. Fröhlich

Menschen- und Bürgerrechtler

Peter.r.froehlich@online.de

PS: Die Ablichtung des Originals findet Ihr im Anhang.

ABSCHRIFT

Staatsanwaltschaft Hannover

AZ: 45 Ns 92/18

Durchwahl: 0511 347-3132

Datum: 26.02.2019

R e v i s i o n s b e g r ü n d u n g

In der Strafsache

gegen Ralf Loehnert

wegen Volksverhetzung

wird die am 15. Januar 2019 gegen das Urteil der 9. kleinen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 10. Januar 2019 eingelegte Revision wie folgt begründet:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

Das angefochtene Urteil hält einer Überprüfung nicht stand. Die Urteilsgründe tragen nicht den Freispruch des Angeklagten (§ 267 Abs. 5 S.1 StPO).

Insbesondere die Beweiswürdigung der Kammer im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Juni 2018 (1 BvR 2083/15) begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Urteilsgründe erschöpfen sich im Ergebnis in einer Wiedergabe des genannten Beschlusses und lassen eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und insbesondere eine dezidierte Subsumtion des vorliegend verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vermissen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 22. Juni 2018 aus, dass anders als in den Fällen der Leugnung und der Billigung von unter der der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen der in der in § 6 des Völkerstrafrechts bezeichneten Art, in denen die Störung des öffentlichen Friedens indiziert Ist, eine solche für den Fall der Verharmlosung solcher Handlungen nur dann in Betracht kommt, wenn die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durch die verharmlosende Äußerung eigens festgestellt werden kann (vergleiche RN 23 des genannten Beschlusses). Eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens auch in Fällen der „bloßen" Verharmlosung dieser Art Handlungen ist nach dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls dann zu besorgen, wenn durch die Verharmlosung von unter der der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen der in der in § 6 des Völkerstrafrechts bezeichneten Art eine Emotionalisierung erfolgt, die bei den Angesprochenen jedenfalls auch Hemmschwellen herabsetzt (RN 27 des genannten Beschlusses).

Anders als in der der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offenbar zugrundeliegenden Ausgangsentscheidung hat vorliegend der Angeklagte es nicht dabei belassen, „mit diffusen Tatsachenbehauptungen vermischte Werturteile“, die den Holocaust verharmlosen, über seinen Facebook Account zu verbreiten. Der Angeklagte hat vielmehr weitergehend die von ihm verbreiteten pseudowissenschaftlichen Erkenntnisse jeweils - wie es auch zur Anklage gelangt ist - durch Bildmaterial, durch weitere Textzusätze oder durch sogenannte „Emojiis“ angereichert.

Im Fall eins der Anklageschrift vom 08. März 2018 versah er den auf seiner Facebook Profilseite eingestellten Beitrag „International Red Cross Report Confirms the Holocaust of Six Million Jews is a Hoax“ mit dem Textzusatz „ACH WAS“ sowie sechs „Smiley“-Symbolen. Zudem war die Überschrift des eingestellten Artikels mit einer Fotomontage übertitelt, die offenbar die Eingangspforte eines Konzentrationslagers zeigt mit dem verfremdeten

Schriftzug „MUH HOLOCAUST“.

Im Fall zwei der Anklageschrift vom 08. März 2018 versah der Angeklagte die auf seiner Facebookseite eingestellten Fotos einer tatsächlich oder vorgeblich aus dem Jahre 1948 datieren

Statistik nicht nur mit dem in rotem Fettdruck gehaltenen und mit Ausrufungszeichen versehenen gehaltenen Zusatz „Lügen haben kurze Beine“, sondern mit dem weiteren Kommentar “Zahlenspiele“ sowie einem „grübelndem" „Smiley“-Symbol.

Im Fall der Anklageschrift vorn 20. Februar 2018 versah der Angeklagte die von ihm auf seiner Facebook Profilseite aufgestellte Behauptung, es seien im Zweiten Weltkrieg ca. 180.000 Juden umgekommen, ebenfalls mit „Smiley“-Symbolen und nun dem weiteren Zusatz „der Herr segne und beschütze dich und unser deutsches Volk und Vaterland und alle Völker dieser Welt und führe uns in alle Wahrheit, die er selbst ist, in allen Ewigkeiten, Amen“, versehen mit weiteren „Smiley“-Symbolen.

Zu diesen Umständen der zur Anklage gelangten und in erster Instanz abgeurteilten Taten des Angeklagten verhält sich das angefochtene Urteil nicht, sondern stellt - insofern zu kurz greifend und lückenhaft - lediglich fest, dass weder der Inhalt der jeweiligen Äußerungen noch die Form, in der sie getätigt wurden Anhaltspunkte dafür bieten, dass die getätigten Äußerungen ein wie vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Strafbarkeit des Verharmlosens des Holocaustes vorausgesetztes „Umschlagen" der getätigten Äußerungen „in unfriedlichen Charakter“ besorgen ließen.

Die Kammer verkennt insoweit in Gänze, dass durch die von dem Angeklagten gewählten Zusätze, das „Beiwerk" zu seinen posts sozusagen, nicht mehr lediglich eine für sich genommen unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss aufgestellten Maßstäbe nach § 130 Abs. 3 StGB straflose, verharmlosende Geschichtsbewertung erfolgt. Vielmehr dokumentiert sich insbesondere in den gewählten und auch durch die Art der gewählten bildlichen Symbole und textlichen Zusätze, die der Angeklagte über den den Holocaust verharmlosenden Inhalt der veröffentlichten Textbeiträge hinaus bewusst seinen posts hinzufügte, dass er eine Emotionalisierung der angesprochenen Betrachter mit dem Ziel zumindest der Herabsetzung von Hemmschwelle im Hinblick auf eigene zustimmende Kommentare oder ähnliche posts beabsichtigte. Durch den appellhaften Zusatz „ACH WAS“ in Großbuchstaben und den in roter Schrift mit Ausrufungszeichen versehenen Zusatz „Lügen haben kurze Beine!“ sowie durch die im Zusammenhang mit der Verharmlosung des Holocausts besonders unangemessen wirkende Verwendung des verfremdeten Fotos des Eingangsbereiches eines Konzentrationslagers und von sogenannten „Emojiis“ wird die Hemmschwelle für andere Facebooknutzer, sich in ähnlicher Weise und damit rechtsgutgefährdend zu äußern, zweifelsohne jedenfalls unmittelbar herabgesetzt. Dementsprechend sind vorliegend die zur Anklage gelangten Tathandlungen auch geeignet, den öffentlichen Frieden i. S. des § 130 Abs. 3 StGB zu stören.

Aufgrund der dargestellten Mängel kann das freisprechende Urteil keinen Bestand haben.

Ich beantrage daher,

das Urteil der 9. kleinen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 10. Januar 2019 aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Hannover zurückzuverweisen.

Wortmann

Erste Staatsanwältin

Anmerkung:

Ich selbst wurde bereits 1984 als unbescholtener Bürger wegen ein paar Fotokopien von der Staatsschutzkammer Frankfurt am Main wegen der gleichen "Straftaten" wie Ursula Haverbeck zu ebenfalls 2 Jahren Kerker ohne Bewährung verurteilt und nach der Urteilsverkündung wegen "Fluchtgefahr" verhaftet. Was meine kriminelle Energie anbelangt, will ich ehrlich sein und hierzu aus dem Urteil der Staatsschutzkammer Ffm 1984 zitieren: "Schließlich fiel zu Ungunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass er nicht ausschließlich reproduktiv tätig war, sondern durch Montagen/Korrekturen und Zusammenstellung des Materials eine gewisse eigene kriminelle Energie an den Tat legte. Demgegenüber wurde berücksichtigt, dass er keine selbständigen Gedanken entwickelte und eigene Beiträge verfasste." Ich hatte Schreibfehler in den Vorlagen korrigiert – deshalb habe ich in der obigen Revisionsbegründung auch die Schreibfehler nicht verbessert. Man kann ja nie wissen ...

Wir hatten damals 3 Kinder im Alter von 1-3 Jahren und meine Frau war im 7. Monat schwanger. Man nutzte ihre Hilflosigkeit dann dazu, um den Jüngsten und das Neugeborene von Amtswegen zu verschleppen, sowie ihr mit falschen Fotos eine Kindesmisshandlung anzuhängen - Freispruch, da der Richter anscheinend den Schwindel durchschaut hat.

Ich habe dann nach meiner Haftentlassung 4 Jahre lang einen Prozess geführt und gewonnen: die Kindeswegnahme war eindeutig rechtswidrig! Die Kinder bekamen wir trotzdem nicht zurück - im Gegenteil: wir durften sie noch nicht einmal mehr besuchen, da sich Gericht, Jugendamt, Gutachter und Pflegeeltern gegen uns verbündeten. Das Jugendamt meinte dazu, dass es sich nicht dafür interessiere, was das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden habe. Es ist in der Tat so, dass die Gerichte keinen Zugriff auf die Jugendämter haben - die können also machen, was sie wollen.

Ist eine lange und schlimme Geschichte. Wir können als Opfer dieser Verbrechen das System nur aus verbrecherisch wahrnehmen — auch auf Grund der Zeitereignisse: Da werden Angriffskriege geführt, obwohl das Strafgesetzbuch schon für die Vorbereitung derselben lebenslänglich vorsieht, von Rammstein aus morden die Amerikaner mit ihren Drohnen unschuldige Zivilisten, die Merkel holt Terroristen, Messermänner und Vergewaltiger ins Land — und und und …

Die Entscheidung des BVerfG gibt uns die Möglichkeit, dass Thema endlich an die Öffentlichkeit zu bringen. In „anständiger“ Form „verharmlosen“ dürfen wir – nur eben nicht leugnen und Smilies, Großschreibung und agressive Farben verwenden. Im Übrigen verharmlosen wir nicht, sondern korrigieren die maßlosen Übertreibungen der Geschichtenschreiber. Wir sollten es wie Bradley Smith machen, der 1987 zusammen mit Mark Weber das Committee for Open Debate On the Holocaust (CODOH) gründete und erfolgreich an Universitäten aufklärte. Es ist wohl das Mindeste in Anbetracht des Menschenrechts auf Wissenschaftsfreiheit, eine öffentliche Diskussion zu fordern und führen zu können, ohne dass die Wissenschaftler befürchten müssen, in den Knast zu wandern.

Das ist Inquisition — tiefstes Mittelalter!

MENSCHENRECHT BRICHT STAATSRECHT

Unterliegt aber ein Volk in seinem Kampf um die Rechte des Menschen, dann wurde es eben auf der Schicksalswaage zu leicht befunden für das Glück der Forterhaltung auf der irdischen Welt. Denn wer nicht bereit oder fähig ist, für sein Dasein zu streiten, dem hat die ewig gerechte Vorsehung schon das Ende bestimmt.
Die Welt ist nicht da für feige Völker.
MK 105

Leserbrief Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. Mai 1982 (Abschrift)

Die Judenmorde der NS-Zeit

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10. März wird in dem Aufsatz „Was wäre, wenn Hitler noch lebte?“ von Hitlers angeblicher Absicht, die europäischen Juden auszurotten, so gesprochen, als hätte er sie wirklich geplant. Das ist aber längst auch durch sachliche Juden widerlegt, so zum Beispiel in der französischen Doktorarbeit des früheren Kanzleichefs Ministerpräsident Begins und danach Botschafters Israels in Ägypten, Dr. Ben Elisar, „Das große Schweigen“. Es gibt von diesem rein sachlichen, unwiderlegbaren Buch auch eine in der Bundesrepublik Deutschland erschienene deutsche Ausgabe, ebenso wie eine in Jerusalem veröffentlichte hebräische. Das durch den verdienten jüdischen Verfasser gegeißelte große Schwelgen betrifft die Ablehnung westlicher Regierungen, so derjenigen von Kanada, der Vereinigten Staaten und Australiens, auf Hitlers Vorschlag erhebliche Zahlen von Juden aus seinem Machtbereich nach den genannten Ländern mitsamt ihrem Vermögen ungestört herauszulassen. Zu den so rühmenswert sachlichen jüdischen Verfassern gehört zum Beispiel auch der jüdische, humanitär-demokratische Statistiker Dr. Listojewki aus den Vereinigten Staaten. Er berichtet in der vielgelesenen, überparteilichen humanitär-demokratischen, in San Diego (Kalifornien) erscheinenden Zeitschrift „The Broom“ 1952 oder 1953; Dr. Listojewki beendete kurz vor dieser Veröffentlichung zweieinhalb Jahre dauernde gründliche Quellenstudien in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien, Österreich, der Schweiz - wo er auch in Genf die einschlägigen zuverlässigen Unterlagen des Internationalen Roten Kreuzes durcharbeiten konnte -, Deutschland, Polen und anderen Ländern, um festzustellen, wie groß die Zahl der durch nichts entschuldbaren schändlichen Massenermordungen von Juden durch deutsche Schuldige der Hitler-Zeit wirklich geschätzt werden muß. Sein Ergebnis ist: zwischen 250.000 und 350.000. Auf englisch betonte Dr. Listojewski am Schluß seines Berichtes zusammenfassend: „Wenn wir Juden weiter behaupten, es seien Millionen gewesen, so ist das eine Lüge.“ Der Schreiber dieses Leserbriefes protestierte zur Hitler-Zeit ebenso entschieden öffentlich gegen die politischen Massenverbrechen deutscher Schuldiger wie die deutschfeindlichen. Nach dem 2. Welt-krieg wurde ihm amtlich nicht nur bundesdeutsch, sondern auch britisch und nordamerikanisch bestätigt, daß er nur dem erfolgreichen Schutz durch ehrliebende militärische Vorgesetzte als Reserveoffizier an der Front verdankt, dennoch seine Freiheit und sein Leben erhalten zu haben.

Professor Dr. Bolko Freiherr von Richthofen, Garmisch-Partenkirchen

OTTO FRIESE, RECHTSANWALT, Gerichtsfach 134 Frankfurt den14.6.84 F/E

An das Landgericht, 23. Strafkammer, 6000 Frankfurt a. M.

In der Strafsache gegen P. Fr. - 50 Js 4877/83 - beantrage ich die Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

1. Prof. Dr. Bolko Freiherr von Richthofen, Garmisch-Partenkirchen oder Uni München oder Redaktion der FAZ, 2.Dr. Ben Elisar, 3. Dr. Listojewski, beide zu laden über den Zeugen zu 1.

In das Wissen der Zeugen wird die Tatsache gestellt, dass über die Zahl der in den Konzentrationslagern ums Leben gekommenen Juden unterschiedliche, stark voneinander abweichende Meinungen bestehen. So wird der Zeuge zu 3, der ebenso wie der Zeuge zu 2 Jude ist, bestätigen, daß nach seinen umfangreichen, mit aller Sorgfalt durchgeführten Ermittlungen die Zahl der Opfer zwischen 250.000 und 350.000 liegt und jeder, insbesondere aber jeder Jude, der eine Zahl in Millionenhöhe angibt, „lüge".

Der Zeuge zu 1 wird bekunden, dass er die wissenschaftlichen Arbeiten der Zeugen 2 und 3 gründlich studiert hat, an der Integrität dieser Wissenschaftler keine Zweifel hegt und selbst im 3. Reich mit „Schwierigkeiten" zu kämpfen hatte.

Die von der Verteidigung benannten Zeugen werden die Einlassung des KZ-Kommandanten H ö s s, die dieser als Zeuge oder auch als Beschuldigter vor einer nichtdeutschen Behörde gemacht hat, widerlegen und damit bestätigen, daß H ö s s seine Aussagen niemals unbeeinflusst bzw. ohne entsprechende Druckausübung gemacht hat. Die entscheidende Passage wurde bereits vom Herrn Vertreter des Nebenklägers dem Angeklagten vorgehalten und damit zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. In diesem Zusammenhang bleibt eine Ergänzung dieses Beweisantrages vorbehalten.

gez. Friese

Rechtsanwalt

Dieser Antrag wurde selbstverständlich abgelehnt!

Abschrift

Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
NZS 1101 Js 15658/18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Datum
45 Ns 92/18	0511 347-3132	26.02.2019

Revisionsbegründung

In der Strafsache

gegen Ralf Loehnert
wegen Volksverhetzung

wird die am 15. Januar 2019 gegen das Urteil der 9. kleinen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 10. Januar 2019 eingelegte Revision wie folgt begründet:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.

Das angefochtene Urteil hält einer Überprüfung nicht stand. Die Urteilsgründe tragen nicht den Freispruch des Angeklagten (§ 267 Abs. 5 S.1 StPO).

Insbesondere die Beweiswürdigung der Kammer im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Juni 2018 (1 BvR 2083/15) begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Dienstgebäude
Volgersweg 67
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0511 347-0
Telefax
0511 347-2591

Parkmöglichkeiten
Öffentliche Parkplätze
Öffentliche Verkehrsmittel
Verbindungen zum Hbf., Eingang für Besucher ü. d. Landgericht Hannover

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0245 73
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail
Nicht in Rechtssachen! STH-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Die Urteilsgründe erschöpfen sich im Ergebnis in einer Wiedergabe des genannten Beschlusses und lassen eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung mit der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und insbesondere eine dezidierte Subsumtion des vorliegend verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vermissen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 22. Juni 2018 aus, dass anders als in den Fällen der Leugnung und der Billigung von unter der der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen der in der in § 6 des Völkerstrafrechts bezeichneten Art, in denen die Störung des öffentlichen Friedens indiziert ist, eine solche für den Fall der Verharmlosung solcher Handlungen nur dann in Betracht kommt, wenn die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durch die verharmlosende Äußerung eigens festgestellt werden kann (vergleiche RN 23 des genannten Beschlusses). Eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens auch in Fällen der „bloßen" Verharmlosung dieser Art Handlungen ist nach dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls dann zu besorgen, wenn durch die Verharmlosung von unter der der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen der in der in § 6 des Völkerstrafrechts bezeichneten Art eine Emotionalisierung erfolgt, die bei den Angesprochenen jedenfalls auch Hemmschwellen herabsetzt (RN 27 des genannten Beschlusses).

Anders als in der der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offenbar zugrundeliegenden Ausgangsentscheidung hat vorliegend der Angeklagte es nicht dabei belassen, „mit diffusen Tatsachenbehauptungen vermischte Werturteile", die den Holocaust verharmlosen, über seinen Facebook Account zu verbreiten. Der Angeklagte hat vielmehr weitergehend die von ihm verbreiteten pseudowissenschaftlichen Erkenntnisse jeweils - wie es auch zur Anklage gelangt ist - durch Bildmaterial, durch weitere Textzusätze oder durch sogenannte „Emojiis" angereichert.

Im Fall eins der Anklageschrift vom 08. März 2018 versah er den auf seiner Facebook Profilseite eingestellten Beitrag „International Red Cross Report Confirms the Holocaust of Six Million Jews is a Hoax" mit dem Textzusatz „ACH WAS" sowie sechs „Smiley"-Symbolen. Zudem war die Überschrift des eingestellten Artikels mit einer Fotomontage übertitelt, die offenbar die Eingangspforte eines Konzentrationslagers zeigt mit dem verfremdeten Schriftzug „MUH HOLOCAUST".

Im Fall zwei der Anklageschrift vom 08. März 2018 versah der Angeklagte die auf seiner Facebookseite eingestellten Fotos einer tatsächlich oder vorgeblich aus dem Jahre 1948 datieren-

den Statistik nicht nur mit dem in rotem Fettdruck gehaltenen und mit Ausrufungszeichen versehenen gehaltenen Zusatz „Lugen haben kurze Beine", sondern mit dem weiteren Kommentar „Zahlenspiele" sowie einem „grübelndem" „Smiley"-Symbol.

Im Fall der Anklageschrift vom 20. Februar 2018 versah der Angeklagte die von ihm auf seiner Facebook Profilseite aufgestellte Behauptung, es seien im Zweiten Weltkrieg ca. 180.000 Juden umgekommen, ebenfalls mit „Smiley"-Symbolen und nun dem weiteren Zusatz „der Herr segne und beschütze dich und unser deutsches Volk und Vaterland und alle Völker dieser Welt und führe uns in alle Wahrheit, die er selbst ist, in allen Ewigkeiten. Amen", versehen mit weiteren „Smiley"-Symbolen.

Zu diesen Umständen der zur Anklage gelangten und in erster Instanz abgeurteilten Taten des Angeklagten verhält sich das angefochtene Urteil nicht, sondern stellt - insofern zu kurz greifend und lückenhaft - lediglich fest, dass weder der Inhalt der jeweiligen Äußerungen noch die Form, in der sie getätigt wurden Anhaltspunkte dafür bieten, dass die getätigten Äußerungen ein wie vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Strafbarkeit des Verharmlosens des Holocaustes vorausgesetztes „Umschlagen" der getätigten Äußerungen „in unfriedlichen Charakter" besorgen ließen.

Die Kammer verkennt insoweit in Gänze, dass durch die von dem Angeklagten gewählten Zusätze, das „Beiwerk" zu seinen posts sozusagen, nicht mehr lediglich eine für sich genommen unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss aufgestellten Maßstäbe nach § 130 Abs. 3 StGB straflose, verharmlosende Geschichtsbewertung erfolgt. Vielmehr dokumentiert sich insbesondere in den gewählten und auch durch die Art der gewählten bildlichen Symbole und textlichen Zusätze, die der Angeklagte über den den Holocaust verharmlosenden Inhalt der veröffentlichten Textbeiträge hinaus bewusst seinen posts hinzufügte, dass er eine Emotionalisierung der angesprochenen Betrachter mit dem Ziel zumindest der Herabsetzung von Hemmschwelle im Hinblick auf eigene zustimmende Kommentare oder ähnliche posts beabsichtigte. Durch den appellhaften Zusatz „ACH WAS" in Großbuchstaben und den in roter Schrift mit Ausrufungszeichen versehenen Zusatz „Lügen habe kurze Beine!" sowie durch die im Zusammenhang mit der Verharmlosung des Holocausts besonders unangemessen wirkende Verwendung des verfremdeten Fotos des Eingangsbereiches eines Konzentrationslagers und von sogenannten „Emojiis" wird die Hemmschwelle für andere Facebooknutzer, sich in ähnlicher Weise und damit rechtsgutgefährdend zu äußern, zweifelsohne jedenfalls unmittelbar herabgesetzt. Dementsprechend sind vorliegend die zur Anklage gelangten Tathandlungen auch geeignet, den öffentlichen Frieden i. S. des § 130 Abs. 3 StGB zu stören.

Aufgrund der dargestellten Mängel kann das freisprechende Urteil keinen Bestand haben.

Ich beantrage daher,

das Urteil der 9. kleinen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 10. Januar 2019 aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Hannover zurückzuverweisen.

Wortmann
Erste Staatsanwältin